

### Dringliche Anfrage

Fraktion der SPD

Hannover, den 07.11.2011

#### **Jahrelange Sozialgerichtsverfahren: Klares Signal des Bundesverfassungsgerichtes für Rechte der Bürgerinnen und Bürger - Was macht die Landesregierung?**

Die HAZ vom 3. November 2011 hat in einem Artikel die Rüge des Bundesverfassungsgerichts wegen überlanger Verfahrensdauer eines Sozialgerichtsverfahrens vor dem Sozialgericht Hildesheim thematisiert. Ausdrücklich wird in diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts - BvR 232/11 - die langsame Arbeitsweise des Gerichts gerügt. In diesem Verfahren ging es um die Kosten eines alleinerziehenden arbeitslosen Vaters für Heizung und Unterkunft. Seit Klageeinreichung im Jahr 2007 ist der Fall nicht entschieden.

Für das Bundesverfassungsgericht sei eine solche Verfahrensdauer unannehmbar, es gehe immerhin um die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Das Bundesverfassungsgericht führt im Gegensatz zum Justizministerium die lange Verfahrensdauer auf Versäumnisse des Sozialgerichts zurück. Es sei nicht hinnehmbar, dass das Gericht das Verfahren über drei Jahre nicht gefördert hat. Auch der Einschätzung des Justizministeriums, es handele sich um einen komplexen Fall, folgte das Bundesverfassungsgericht nicht: „Die Sache war nicht in einem Maße komplex, dass sie ein derart langes Verfahren rechtfertigen könnte.“

Schon im September vergangenen Jahres war ein ähnlicher Beschluss bekannt geworden. Dieser Beschluss der 3. Kammer des Bundesverfassungsgericht - BvR 331/10 - erfolgte auf eine Verfassungsbeschwerde eines Mannes, der beinahe vier Jahre auf eine Entscheidung des Sozialgerichts in Osnabrück warten musste.

Gemäß dem Onlinedienst „Legal Tribune“ lag dieser Entscheidung folgender Sachverhalt zugrunde:

„Im entschiedenen Fall hatte der Kläger 2005 einen Hirninfarkt erlitten. Daraufhin meldete ihn sein Arbeitgeber rückwirkend zur Sozialversicherung an. Die betroffene Krankenversicherung wies die Mitgliedschaft jedoch zurück. Dagegen erhob der pflegebedürftige Mann bereits im Juni 2006 vor dem Sozialgericht Klage. Die Krankenhaus- und Pflegekosten beliefen sich zu diesem Zeitpunkt bereits auf über 86 000 Euro. Unter Verweis auf den Vorrang älterer Verfahren vertröstete das Gericht den Kläger immer wieder, bis es schließlich im Mai 2010 die Klage abwies.“

Offensichtlich führen die in den letzten Jahren durchgeführten Erhöhungen der Personalzahl bei den niedersächsischen Sozialgerichten nicht zu einer wesentlichen Entspannung der Belastungssituation an den Gerichten, da bei annähernd gleichbleibend hohen Neufällen das vorhandene Personal nicht ausreicht, den aufgelaufenen Rückstand abzubauen. Dies führt damit immer wieder zu den exemplarisch dargestellten überlangen Verfahrensdauern einzelner Prozesse und war in Petitionen der vergangenen Jahre mehrmals Thema im Landtag.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie will die Landesregierung angesichts der beschriebenen Fälle und des gleichbleibend hohen „Sockelbestandes“ nicht erledigter Verfahren - zurzeit knapp unter 50 000 Fälle - vermeiden, dass niedersächsische Sozialgerichte erneut vom Bundesverfassungsgericht gerügt werden?

2. Wie bewertet die Landesregierung die Forderungen des Hauptrichterrates der Gerichte der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit, dass mindestens der derzeitige Personalbestand angesichts des Geschäftsanfalls nötig sei und es keinesfalls gehe, angesichts dessen, dass fast ein Drittel der Richterstellen kw-Vermerke (31. Dezember 2013) hat, und der befristeten Stellen sowie der Abordnungen (31. Dezember 2012) die Sozialgerichtsbarkeit nicht zu stärken?
3. Warum nimmt die Landesregierung „Straf“-Zahlungen in Millionenhöhe wegen der überlangen Verfahren - Gesetz zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren - in Kauf, anstatt die Sozialgerichtsbarkeit ausreichend mit Personal - alle Laufbahngruppen einschließlich des Richterdienstes - auszustatten?

Johanne Modder  
Parlamentarische Geschäftsführerin